

# Qualitätszeichen Baden-Württemberg „Gesicherte Qualität“



## Zusatzanforderungen

für den Produktbereich

### Lammfleisch

(Erzeugung, Erfassungshandel, Schlachtung,  
Zerlegung, Endverkauf)

Stand: 01.01.2019

## Inhalt:

Nr.		Seite
<b>I.</b>	<b>BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN</b>	<b>3</b>
1.	Fleischqualität	3
2.	Gentechnik	3
3.	Herkunft	3
<b>II.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER</b>	<b>4</b>
1.	Teilnahmevereinbarung	4
2.	Erstkontrolle	4
3.	Eigenkontrolle	4
4.	Fachliche Kenntnisse	4
5.	Tiere	4
6.	Herkunft und Alter der Jungtiere	4
7.	Haltung	4
8.	Fütterung	4
9.	Futtermittelerzeugung	5
10.	Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten	5
11.	Nachvollziehbarkeit der Fütterung	5
12.	Tiertransport	5
<b>III.</b>	<b>BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER</b>	<b>6</b>
1.	Zeichennutzungsvertrag	6
2.	Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung	6
3.	Eigenkontrolle	6
4.	Hygiene	6
5.	Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft	6
6.	Tiertransport	6
7.	Schlachtprotokoll	6
8.	Schlachtalter	6
9.	Rückstandsuntersuchungen	6
10.	Trennung und Dokumentation der Warenflüsse	6
11.	Zeichenverwendung	7
<b>IV.</b>	<b>MITGELTENDE UNTERLAGEN</b>	<b>7</b>
<b>V.</b>	<b>ZEICHENERKLÄRUNG</b>	<b>7</b>

# I. BESONDERE PRODUKTIONS- UND PRODUKTEIGENSCHAFTEN

## 1. Fleischqualität

Für Lammfleisch ist eine Reifezeit von mindestens 5 Tagen vom Tag der Schlachtung bis zur Vermarktung an den Endverbraucher vorgeschrieben.

## 2. Gentechnik

Alle Produkte dieses Bereichs, die mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg gekennzeichnet und vermarktet werden, müssen die Anforderungen für eine Kennzeichnung als Lebensmittel, das ohne Anwendung gentechnischer Verfahren erzeugt wurde („Ohne Gentechnik“), gemäß EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz vom 22.06.2004 in der jeweils aktuellen Fassung erfüllen.

## 3. Herkunft

Die Mastlämmer müssen in Baden-Württemberg oder im Rahmen eines Qualitätsprogramms eines angrenzenden Bundeslandes (z.B. Qualitätszeichen Rheinland-Pfalz, Geprüfte Qualität Bayern) geboren worden sein.

Spätestens ab einem Lebendgewicht von maximal 20 kg und einem Alter von maximal 12 Wochen müssen die Tiere in einem teilnehmenden Erzeugerbetrieb unter den Bedingungen des Qualitätszeichens in Baden-Württemberg gehalten werden.

## II. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ERZEUGER

### 1. **Teilnahmevereinbarung**



Der Betrieb muss eine gültige Teilnahmevereinbarung mit einem Lizenznehmer vorweisen können.

Mit der Teilnahmevereinbarung erklärt sich der Erzeugerbetrieb bereit, am Qualitätszeichen Baden-Württemberg teilzunehmen und die jeweils gültigen Bestimmungen einzuhalten. Mit der Gegenzeichnung des Lizenznehmers gilt die Vereinbarung verbindlich.

### 2. **Erstkontrolle**



Innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Teilnahmevereinbarung muss der Erzeugerbetrieb im Rahmen eines Audits hinsichtlich der Zusatzerforderungen des Qualitätszeichens Baden-Württemberg durch eine zugelassene Zertifizierungsstelle erstmals überprüft werden.

### 3. **Eigenkontrolle**



Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

### 4. **Fachliche Kenntnisse**

Die für die Produktion verantwortliche Person muss eine abgeschlossene landwirtschaftliche Ausbildung nachweisen, die mindestens die Anforderungen „Fachkraft für landwirtschaftliche Unternehmensführung“ erfüllt.

### 5. **Tiere**

Zur Erzeugung der Lämmer sind fleischleistungsgeprüfte Böcke einzusetzen.

### 6. **Herkunft und Alter der Jungtiere**



Die Tiere müssen in Baden-Württemberg oder in einem angrenzenden Bundesland geboren worden sein.

Nach dem Absetzen - spätestens ab einem Alter von 12 Wochen oder mit maximal 20 kg Lebendgewicht - müssen die Tiere durchgängig in baden-württembergischen Betrieben gehalten werden, die dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg angeschlossen sind.

Eine Wanderschäferherde muss ihren Hauptstandort in Baden-Württemberg haben; sie darf sich bis zu drei Monaten im Jahr in einem angrenzenden Bundesland aufhalten. Die entsprechenden Vorgaben bezüglich des Absetzens bei den Jungtieren sind dabei aber einzuhalten.

### 7. **Haltung**


Die Haltung der Lämmer muss in Freilandhaltung gemäß den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Art. 14, 1b) i) - iii) (Öko-Basisverordnung<sup>1</sup>) erfolgen. Dies bedeutet insbesondere: Die Tiere müssen ständigen Zugang zu Freigelände, vorzugsweise zu Weideland, haben, wann immer die Witterungsbedingungen und der Zustand des Bodens dies erlauben, es sei denn, es gelten mit dem Gemeinschaftsrecht im Einklang stehende Einschränkungen und Pflichten zum Schutz der Gesundheit von Mensch und Tier. Für die Endmast der Lämmer ist auch eine Stallhaltung zulässig.


### 8. **Fütterung**

- Herkunft:

Der überwiegende Anteil (mind. 51 % bezogen auf die Trockenmasse) der verwendeten Futtermittel für Mastlämmer muss aus eigener Erzeugung des Betriebs (betriebseigenes Futter) stammen. Im Fall von Betriebsgemeinschaften und dauerhaftem Futtermittelbezug von nahe liegenden Betrieben muss der überwiegende Anteil der Futtermittel in den vertraglich angeschlossenen Betrieben in Baden-Württemberg erzeugt werden.

<sup>1</sup> Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91

- Gentechnikfreie Fütterung (s. QZBW Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung): 

Futtermittel, die aus gentechnisch veränderten Pflanzen oder gentechnisch veränderten Organismen bestehen oder solche enthalten und die nach der VO EG Nr. 1829/2003 kennzeichnungspflichtig sind, dürfen nicht eingesetzt werden, so dass sichergestellt ist, dass die tierischen Erzeugnisse entsprechend dem EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz mit dem Zusatz „Ohne Gentechnik“ ausgelobt werden können. Mastlämmer müssen deshalb in einem Zeitraum von mindestens 6 Monaten vor der Schlachtung ausschließlich mit entsprechend dafür geeigneten Futtermitteln (Ohne Gentechnik) gefüttert werden. 

## 9. Futtermittelerzeugung

Werden Futtermittel zur Fütterung der Tiere im eigenen Betrieb angebaut, darf auf den Flächen des gesamten Betriebs kein Klärschlamm ausgebracht werden. Zu Beginn der Erzeugung muss plausibel dargelegt werden, dass in den zurückliegenden 5 Jahren kein Klärschlamm auf den Futteranbauflächen ausgebracht wurde.

Die Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen ist nur zulässig, wenn sie aus Anlagen stammen, in denen ausschließlich Stallmist, Gülle und/oder pflanzliches Material (einschl. pflanzliche Substrate aus der Lebensmittelverarbeitung sowie Landschaftspflegematerial entsprechend Anhang 3 der Biomasseverordnung in der Fassung vom 01.01.2012) im Sinne des Erneuerbare-Energien-Gesetz in der Fassung vom 01.09.2009 bzw. 01.01.2012 vergärt werden.

## 10. Futtermittelbezug von zugelassenen Lieferanten

Der Betrieb darf grundsätzlich nur solche Misch- und Einzelfuttermittel zukaufen und einsetzen, die von nach gültigem Futtermittelgesetz registrierten und anerkannten Futtermittelherstellern stammen. Der Hersteller muss darüber hinaus bei QS als Hersteller für Mischfuttermittel oder Einzelfuttermittel oder als Betreiber einer fahrbaren Mahl- und Mischanlage zugelassen sein oder ein vergleichbares von QS anerkanntes Qualitätssicherungssystem nachweisen (s. QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft).

Ausgenommen sind landwirtschaftliche Rohwaren wie Getreide, Ölsaaten, Hülsenfrüchte etc., die von Landwirt zu Landwirt verkauft werden. Der Erzeuger muss sich von seinem Lieferanten schriftlich bestätigen lassen, dass auf dessen Flächen bei der Erzeugung der Futtermittel kein Klärschlamm in den zurückliegenden 5 Jahren eingesetzt wurde. Die Regelung bezüglich der Düngung mit Gärresten aus Biogasanlagen gilt entsprechend.

## 11. Nachvollziehbarkeit der Fütterung

Der teilnehmende Betrieb ist verpflichtet, die Herkunft und die Verwendung der Futtermittel schlüssig über Belege und andere geeignete Dokumente nachzuweisen.

Betriebe, die Mischfuttermittel in eigenen Anlagen mischen, müssen für die jeweiligen Mischungen ein Mischprotokoll anfertigen, aus dem die jeweiligen Komponenten sowie deren Anteil in der Mischung hervorgehen.

## 12. Tiertransport

Beim Verladen ist auf einen ruhigen Umgang mit den Tieren zu achten. Die Verladung und der Transport müssen tierschonend erfolgen. Insbesondere sind möglichst kurze Transportzeiten einzuhalten. Die Fahrzeit darf nach Abschluss der Verladung beim Erzeuger bis zur Ankunft an der Schlachtstätte nicht mehr als vier Stunden betragen.

### III. BESONDERE ANFORDERUNGEN FÜR ZEICHENNUTZER

#### 1. Zeichennutzungsvertrag

Der Betrieb muss einen gültigen Zeichennutzungsvertrag mit einem Lizenznehmer abschließen und dokumentieren.

#### 2. Eingangskontrolle vor Aufnahme der Zeichennutzung

Bevor ein Zeichennutzer erstmals Ware mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarkten darf, muss in einer Eingangskontrolle nachgewiesen werden, dass die Anforderungen für die Zeichennutzung erfüllt werden.

#### 3. Eigenkontrolle

Der Betrieb ist zur Durchführung von Eigenkontrollen verpflichtet. Der Betriebsleiter oder die hierfür verantwortliche Person kontrolliert im Rahmen der Eigenkontrolle regelmäßig (mindestens jährlich) seinen Betrieb auf die Einhaltung der Bestimmungen zum Qualitätszeichen Baden-Württemberg und dokumentiert dies in einer Eigenkontrollcheckliste.

#### 4. Hygiene

Schlachtung, Zerlegung, Handel und Verkauf von Fleisch mit dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg ist nur in Betrieben erlaubt, die ein dokumentiertes HACCP-Konzept umsetzen.

#### 5. Sicherung von Nämlichkeit und Herkunft

Ein Zeichennutzer darf Lämmer zur Schlachtung sowie Schlachtkörper und Teilstücke nur von Betrieben zukaufen, die als Erzeuger oder Zeichennutzer in das Qualitätszeichen Baden-Württemberg eingebunden sind.

#### 6. Tiertransport

Der Transport der Schlachttiere darf nur durch QS-zugelassene Transporteure erfolgen. Ausgenommen davon sind Tiertransporte zur Schlachtstätte, die von den betreffenden Erzeugern selbst mit eigenen Fahrzeugen vorgenommen werden. Der Zeichennutzer ist für die Einhaltung dieser Regelung nachweislichpflichtig.

#### 7. Schlachtprotokoll

Schlachtbetriebe und selbst schlachtende Metzger sind verpflichtet, ein Schlachtprotokoll zu führen. Im Schlachtprotokoll sind Schlachtnummer, Gewicht, Alter und Erzeugerbetrieb der Tiere einzutragen. Die Schlachtprotokolle sind zwei Jahre vom Zeichennutzer aufzubewahren.

#### 8. Schlachtalter

Das Alter der Schlachttiere beträgt maximal 9 Monate bei einem Lebendgewicht von maximal 50 kg.

Schlachtbetriebe bzw. selbst schlachtende Metzger müssen durch Bestätigungen der Lieferanten nachweisen, dass die Tiere nicht älter als 9 Monate sind.

Soweit Lämmer nach Handelsklassen klassifiziert und abgerechnet werden, sind nur Schlachtkörper der Handelsklassen E, U, R zulässig.

#### 9. Rückstandsuntersuchungen

Bei der Schlachtung ist stichprobenweise je 200 geschlachteter Lämmer eine Fleischsaftprobe zu entnehmen und auf antibiotisch wirksame Substanzen zu untersuchen.

#### 10. Trennung und Dokumentation der Warenflüsse

Schlachtkörper und Teilstücke für die Vermarktung unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg sind eindeutig und nachvollziehbar zu kennzeichnen. Ware, die nicht unter dem Qualitätszeichen Baden-Württemberg vermarktet wird, ist im gesamten Betriebsablauf von der Programmware nachvollziehbar getrennt zu führen.



## 11. Zeichenverwendung


Das Qualitätszeichen Baden-Württemberg darf nur in Verbindung mit dem Produkt zur Herausstellung der Produkteigenschaften Qualität und Herkunft zweifelsfrei und eindeutig verwendet werden.

Für den Verbraucher missverständliche oder widersprüchliche Kennzeichnungen mit anderen Auszeichnungen/Aufmachungen sind zu vermeiden, d.h. es muss eine eindeutige Zuordnung des Qualitätszeichens Baden-Württemberg zu der entsprechenden Ware erfolgen.

## IV. MITGELTENDE UNTERLAGEN

1. Grundanforderungen für die landwirtschaftliche Haltung von Schafen und Lämmern im Qualitätszeichen Baden-Württemberg
2. EG-Gentechnik-Durchführungsgesetz
3. QS Arbeitshilfe Futtermittelwirtschaft (aktuelle Fassung)
4. Eigenkontrollcheckliste Landwirtschaft Lämmermast
5. QZBW-Checkliste zur Eigenkontrolle für Erzeuger
6. QZBW-Checkliste zur Eigenkontrolle für Zeichennutzer
7. QZBW Leitlinie Anforderungen „Ohne Gentechnik“ in der Tierhaltung

## V. ZEICHENERKLÄRUNG

 Anforderungen, die mit diesem Symbol gekennzeichnet sind, müssen erfüllt werden. Die gänzliche Nichterfüllung einer Anforderung führt zwangsweise zum Ausschluss bzw. zur Nichtzulassung des Betriebs oder des betreffenden Erzeugnisses im Qualitätszeichen Baden-Württemberg.

Die übrigen Zusatzanforderungen sind fakultative Anforderungen. In der Summe müssen die Zusatzanforderungen zu mindestens 80 % erfüllt werden.

### Herausgeber:

Ministerium für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg

Kernerplatz 10

70182 Stuttgart